

Rettungsschirm Heilmittel

Hier finden Sie einige Informationen zu dem Rettungsschirm für die Heilmittelerbringerbranche nach der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung. *

1. Frühestens **ab dem 20.05.2020** können Anträge auf eine Auszahlung der Ausgleichszahlung gestellt werden. Dieser muss **bis zum 30.06.2020** in elektronischer Form gestellt werden.
2. Einen verbindlichen Antrag erhalten Sie **ab dem 20.05.2020** auf der Homepage des VDEK (Verband der Ersatzkassen).
3. Ihren ausgefüllten Antrag senden Sie bitte nur an die hierfür eingerichteten E-Mailpostfächer. Anträge per Post, an andere Postfächer, sowie formlose Anträge können nicht angenommen werden.
4. Die Rechtsverordnung vom 04.05.2020 und die Durchführungsbestimmungen des GKV-Spitzenverbandes geben die Berechnung der Ausgleichszahlungen vor.
5. Die Ausgleichszahlungen werden ausschließlich auf die bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE-IK) gemeldete Bankverbindung überwiesen. Sollte ein Abrechnungszentrum hinterlegt sein, kontaktieren Sie bitte dieses.
6. Auf Grund der momentanen Lage, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass keine telefonischen Anfragen zum Rettungsschirm derzeit möglich sind.

Unter folgendem Link können Sie Ihr entsprechendes Bundesland mit zuständiger ARGE für die Beantragung auswählen:

<https://www.zulassung-heilmittel.de/argen.html>

* <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html>